

Rechtsanwälte in überörtlicher Sozietät

An den Verwaltungsgerichtshof der EKV Jebensstr. 3 10623 Berlin

März 2000 VGH 6/99

In der kirchlichen Verwaltungsrechtssache des Pfarrers i.R. *** gegen die Evangelische Kirche im Rheinland wird ... wie folgt Stellung bezogen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten sind im vorliegenden Berufungsverfahren sämtliche Akten vorzulegen, da nur so die Möglichkeit für das angerufene Gericht besteht, sich ein Bild über die Bemühungen der Beklagten bzw. deren Ausbleiben bezüglich einer Wiedereingliederung des Klägers zu verschaffen.

Soweit die Beklagte ausführt, daß der Erlaß des Bescheides über die Ruhestandsversetzung vor dem Ablauf der 3-Jahres-Frist nachweislich nicht die Einstellung der Vermittlungsbemühungen für den Kläger zur Folge hatte, ist darauf hinzuweisen, daß diese Feststellung nicht überprüfbar ist, sofern nicht umfassend Akteneinsicht genommen wird.

Vor diesem Hintergrund wird ausdrücklich bestritten, daß Vermittlungsbemühungen für den Kläger durch die Beklagte nach Erlaß des Bescheides über die Ruhestandsversetzung erfolgten.

In diesem Zusammenhang fällt auf, daß die Beklagte gerade nicht substantiiert darlegt, welche Bemühungen durch sie vorgenommen wurden.

Auch im Urteil der Verwaltungskammer (Seite 7 Abs. 3) wurde von dieser gerade dargelegt, daß als unerheblich angesehen werde, ob das Landeskirchenamt sich ausreichend bemüht hat, dem Kläger eine neue Pfarrstelle oder einen Beschäftigungsauftrag zu verschaffen.

Es haben daher keine Abwägungen stattgefunden, ob Bemühungen der Beklagten für den Kläger erfolgten und wie diese im Hinblick auf ihre Intensität zur schwierigen sozialen Situation des Klägers, der für eine mehrköpfige Familie zu sorgen hat, zu sehen sind.

Tatsächlich hat der Kläger durch die Beklagte zu keinem Zeitpunkt eine Stelle angeboten bekommen. Andernfalls wäre die Beklagte in der Lage eine Ablehnung durch den Kläger vorzulegen. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

Auf seiten der Beklagten fanden lediglich unkonkrete Erwägungen bezüglich einer Weiterverwendung des Klägers statt. Konkrete Angebote wurden nicht unterbreitet.

Auch im Urteil der Verwaltungskammer zur Versetzung in den Wartestand (vgl. VK 3/96 S.7 letzter Absatz) ging die Verwaltungskammer davon aus, daß für eine Ermessensausübung des Landeskirchenamtes im Gesetz kein Platz sei und somit von der Kammer auch nicht überprüft werden muß : "Bei der Frage der Versetzung in den Wartestand in einem Fall wie dem vorliegenden ist der Antragsgegnerin nach dem eindeutigen Wortlaut des § 53 Abs. 3 PFDG kein Ermessen eingeräumt. Vielmehr handelt es sich insoweit um eine gebundene Entscheidung."

Auch vor der Versetzung in den Wartestand blieb durch die Kammer unerörtert, welche Angebote dem Kläger gemacht wurden. Die Akten wurden nicht, wie vom Kläger erwünscht, beigezogen.

Schon gar nicht gab es vor der Versetzung in den Wartestand Angebote, die der Kläger abgelehnt hätte. Auch hier allenfalls unverbindliche Erwägungen des Landeskirchenamtes, die nie ein Angebot wurden. Die Anregungen des Klägers wurden schon gar nicht aufgenommen.

Auch bereits im Urteil der Verwaltungskammer zur Abberufung fand keine Überprüfung der Ermessensausübung der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes statt.

Die Folgen der Abberufung für den Betroffenen und seine Familie wurden nicht ins Verhältnis gesetzt zu den Folgen, die ein Verbleib des Klägers in der Gemeinde für die Gemeinde gehabt hätten.

Dabei ist daran zu erinnern, daß die Kirchengemeinde vertreten durch das Presbyterium zu allen Zeitpunkten den Verbleib des Klägers verlangte.

7 der 8 Presbyter ließen nie einen Zweifel daran, voll und ganz mit der Arbeit des Klägers zufrieden zu sein. Sie verlangten deren uneingeschränkte Fortsetzung! Hier wäre also eine Interessenabwägung angebracht gewesen.

Die Verwaltungskammer ging aber irrtümlich davon aus, diese Abwägung weder von der Kirchenleitung verlangen, noch selbst anstellen zu müssen.

Die Verwaltungskammer zitiert in der Begründung des Urteils zur Abberufung sogar die Kirchenleitung mit einem Satz aus dem Widerspruchsbescheid: "es gehe weder mit dem noch ohne den Antragsteller in Ufort weiter!" (VK 4/93 S.31).

Dieser Satz läßt erkennen, daß die Folgen für die Kirchengemeinde sehr wohl hätten mit den Folgen für den Pfarrer abgewogen werden müssen. Das aber hielt die VwK nicht für nötig.

Sie behauptete im Urteilsspruch nämlich e n t g e g e n den Befürchtungen und der Sicht des Antragstellers selbst: " Vielmehr ist die Abberufung nach § 49 Abs. 1 b) PFDG aus der Sicht des Antragstellers die mildere Maßnahme." (S.30) Und S. 29 versichert die Verwaltungskammer:

"die Antragsgegnerin (ist) gem.§ 53 Abs.1 PFDG zur Hilfestellung verpflichtet. Daß sie dieser Pflicht im Falle des Antragstellers nachkommen will, hat sie in der mündlichen Verhandlung vom 7, März nochmals betont ..."

Es ist somit festzuhalten, daß mündlich vor Gericht die Beklagte eine Hilfestellung beteuerte. Schriftlich ist der Vollzug des Versprechens und der Verpflichtung mit einem definitiven Angebot nicht zu belegen!

Das ganze Verfahren verstößt mithin gegen die Auffassung des VGH der ECU, wie sie im Urteil VGH 15/98 - VG 15/97 zum Ausdruck kommt : Ebd. S. 7 referiert das Urteil dort die Auffassungen des Verwaltungsgerichtes der Ev.Ki.BB:

"Eine an die qualifizierte Antragstellung anknüpfende Automatik der Abberufung dürfe es aber mit Blick auf die Aufgaben und die Stellung des Gemeindepfarrers nach der Grundordnung nicht geben. Daher habe die Kirchenleitung im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens eine angemessene Abwägung der Interessen der Gemeinde und des Betroffenen vorzunehmen." ...

S.9 : "Es sei weder Aufgabe der Kirchenleitung noch des Konsistoriums, mit der Abberufung auch noch eine Demontage der Betroffenen zu bewirken."

Der VGH selbst argumentiert weiter ebd. S.10:

"ist die Entscheidung der Kirchenleitung materiell ermessensfehlerhaft, weil sowohl die Begründung des Bescheides vom ... als auch die ... die gebotene Abwägung der beteiligten Interessen nicht erkennen lassen.....

Die Vorschrift ist im Schrifttum insbesondere vor dem Hintergrund, daß ihre Anwendung ohne ein förmliches Verfahren in den vorzeitigen Ruhestand führen könne, scharf kritisiert worden (von Tiling ZEVKR 1998, 55ff.; Stein, Kirche und Recht 310, S. Iff)

Die Regelung komme praktisch einer Abwahlmöglichkeit gleich; ein derart eröffneter Weg in den Ruhestand entfeme sich einerseits vom Typenzwang der im staatlichen Recht mit Verfassungsrang ausgestatteten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums; andererseits konfligiere er auch mit dem Grundsatz von der Unversetzbarkeit des Pfarreres, der nach gemeinem Kirchenrecht nur in engen Ausnahmefällen und nur unter besonderen verfahrensrechtlichen Anforderungen durchbrochen werden dürfe. (von Tiling a.a.O. S.67ff.).....

Der Pfarrer werde nach der neuen Vorschrift wie ein "politischer Beamter" behandelt, ohne durch Besoldungs- und Versorgungsbezüge in entsprechender Höhe gesichert zu sein; gegenüber anderen Arbeitnehmern werde er schlechter gestellt, weil der Verlust des Arbeitsplatzes im Arbeitsrecht einen "wichtigen Grund" voraussetze, der benannt werden müsse und von den staatlichen Gerichten überprüft werden könne, so daß ein wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz statfinde (Stein a.a.O. S.5f.).....

Die Kritik ... ist vor allem deshalb ernst zu nehmen, weil es für einen Pfarrer, wenn er auf diesem Wege frühzeitig in den Ruhestand gelangt, wegen seiner speziellen Ausbildung nicht gerade leicht fallen wird, sich beruflich umzuorientieren und eine andere Arbeit zu finden."

Stein und v.Tiling nehmen augenscheinlich ständig Bezug auf das schon unter dem alten § 49 PfdG fehl laufende Verfahren des Klägers.

Im Falle des Kirchenrechtlers Stein könnte dies mit dem vorliegenden Briefwechsel Stein-Pfr.***-Pfarrverein nachgewiesen werden. Prof.Stein will dem Kläger ausdrücklich aus sachlichen Gründen beistehen und künftig ähnliches Unrecht verhindern helfen.

B e w e i s : Im Bestreitensfall Vorlage des Briefwechsels Stein-***-Pfarrverein.

Jedenfalls ist der Kläger und seine Familie im Ruhestand genauso wie oben beschrieben von unzureichender Versorgung betroffen!

Der Kläger hat immer wieder beklagt, daß der Superintendent und die Kirchenleitung ein Lehrbeanstandungsverfahren umgehen. Der Superintendent des KK Moers, der die Abberufung des Klägers betrieb und nun Personalchef und Vizepräsident der Ev.Kirche im Rheinland ist, hat in einem Vortrag vor der Kreissynode unmittelbar nach der Beurlaubung des Klägers im Zuge des beantragten Abberufungsverfahrens die Gründe für die Abberufung ausdrücklich als Lehrprobleme beschrieben:

Bericht vom November '92 Teil A II : "Abberufung des ... Pfarrers" ...
"Thematisierung des in U. vertretenen Fundamentalismus".(ebd. S.1)

Unter II referiert der Superintendent u.a. "in U." sei "ein bestimmter Typ Evangelikaler Theologie anzutreffen". Er wolle zwar nicht "im einzelnen zu einer Bewertung oder Beschreibung der vom ... Pfarrer (***) und seinen Presbytern

vertretenen Theologie kommen", jedoch mit den folgenden "Beschreibungen und Erwägungen zum 'Fundamentalismus' zu einer Aufhellung des theologischen Hintergrundes dieser Auseinandersetzungen beitragen".

B e w e i s : Im Bestreitensfall Vorlage des Berichts von Superintendent S. vom November 1992.

Nachdem der Kläger darauf immer wieder vergeblich hinwies, wären umso sorgfältiger die ruinierenden Folgen - zuletzt bei der Versetzung in den Ruhestand - zu bedenken gewesen. Ein Lehrzuchtverfahren lief nicht. Disziplinarvergehen wurden nicht einmal gerichtlich relevant vorgeworfen.

Die zuletzt noch erfolgte vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne Fristwahrung nährt den Verdacht, den der Kläger immer wieder gerichtlich untersucht haben wollte :

Die Ev.Kirche im Rheinland wollte ihn loswerden.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, daß die Kirchenleitung schon einmal die vorzeitige Versetzung in den Wartestand versucht hatte, ebenfalls unter Mißachtung der Fristen, damit jedoch scheiterte, nachdem der Kläger dagegen klagte.

Der VGH der EKU zitiert selbst zustimmend in den bereits zitierten Gründen für das Urteil VGH 15/98-VG 15/97 S.14 : "Es ist auch kein Ersatz für Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahren (von Tiling a.a.O.)"

Der Verdacht des Klägers, die Beklagte wolle ihn loswerden, wird auch dadurch zusätzlich genährt, daß er sich während des gesamten Verfahrens stets mit den gleichen Personen konfrontiert sieht.

Hierzu gehört insbesondere die Landeskirchenrätin R., die die Erhebungen in der Kirchengemeinde U. leitete und den Superintendenten S., den jetzigen Vizepräsidenten der Beklagten.

Nach Kenntnis des Klägers sind beide seit Jugend auf befreundet.

Immer wieder war Frau R. in der Beweiserhebung, in der Berichterstattung und zugleich als vorgesetzte Behörde und Kirchenexekutive im Fall des Klägers tätig. Der Kläger fragt sich vor dem Hintergrund dieser Tatsache, ob es eine Instanz gegeben hat, die tatsächlich die Akten unmittelbar geprüft hat und nicht erst nach Filtrierung oder gar nur aus der Darstellung von Frau R. kennt.

Eine "dem Mißbrauch vorbeugende Kontrolle" (vgl.VGH w.o.a. S.15) kann kaum stattfinden, wenn auf allen Instanzen - Kirchenamt, Kirchenleitung usw.- immer wieder dieselben Kirchenjuristen entscheidend Einfluß haben.

Dem VGH ist zuzustimmen und seine Auffassung ist auch im Falle des Klägers zur Geltung zu bringen VGH EKU 15/98VG 15/97 S.15ff :

"Entgegen der im Berufungsverfahren verdeutlichten Auffassung der Beklagten darf sich jedoch die Ermessensausübung keineswegs auf die Mißbrauchskontrolle beschränken. Zusätzlich ist das klassische R e c h t s f o l g e r m e s s e n auszuüben, insbesondere ist die V e r h ä l t n i s m ä ß i g k e i t der vorgesehenen Maßnahme zu prüfen. Hieraus folgt zunächst, daß zu würdigen ist, ob die Abberufung erforderlich erscheint. Das ist nicht der Fall, wenn mildere Mittel ernsthaft Erfolg versprechen. Als solch mildere Mittel sind ganz allgemein Abmahnungen, Beratungsgespräche und dergleichen in Betracht zu ziehen. Ferner sind die Folgen, die eine Abberufung bzw. das Unterbleiben einer

Abberufung erwarten läßt, einander gegenüberzustellen und abzuwägen.

Auf seiten des betroffenen Pfarrers ist zu berücksichtigen, was die Abberufung für ihn künftig bedeuten würde, z..B. wie groß - auch unter Berücksichtigung seiner bisherigen Laufbahn - die Aussichten sind, eine andere Pfarrstelle zu finden (vgl. § 87 Abs. 2 Satz 2 PFDG n.F.). Erscheint dies unsicher oder gar zweifelhaft, so ist weiterhin zu prüfen, wie sehr ein Wartestand und ein sich daran anschließender Ruhestand nach seinen persönlichen Verhältnissen (Alter, Familienstand, Zahl der Kinder usw.) ihn und seine nächsten Angehörigen ansonsten belasten würden (§ 87 Abs. 2 Satz 4 PFDG n.F.). Auf seiten der Gemeinde ist zu berücksichtigen, ob und wieweit der betroffene Pfarrer seine Aufgabe in der Gemeinde noch erfüllen kann. Bei dieser Prognose ist insbesondere zu berücksichtigen

Bei unklarer Prognose hinsichtlich der Wirksamkeit milderer Mittel oder der Erträglichkeit der weiteren Entwicklung bei unveränderten Verhältnissen in der Gemeinde gilt:

Je schwerer die vorhersehbaren Folgen für den Pfarrer wiegen und je mehr das Verhalten des Pfarrers beispielsweise durch dienstliche Weisungen oder Abmahnungen bzw. die Situation in der Gemeinde durch Beratungsgespräche oder ähnliches beeinflusbar erscheint, desto eher müssen derartige Maßnahmen als ein milderer Mittel in Betracht gezogen und versucht werden.

Auch für die Ausübung des Rechtsfolgeermessens gilt im übrigen, daß die maßgeblichen Erwägungen im Interesse eines Minimums an gerichtlicher Überprüfbarkeit mit ihren wesentlichen Zügen in den Gründen des Bescheides dargelegt werden müssen.

In Anwendung dieser Grundsätze erweist sich die angefochtene Entscheidung der Kirchenleitung als ermessensfehlerhaft

Vor allem aber schweigen die Gründe des Bescheids vom 26. Mai 1997 ebenfalls gänzlich zu den nach den persönlichen Verhältnissen zu erwartenden Belastungen des Klägers. Das Alter des Klägers, sein Familienstand, der Stand seiner Versorgungsanwartschaften, seine Aussichten, eine andere Gemeinde zu finden, und die dafür maßgeblichen Umstände, etwa auch frühere Wechsel der Gemeinde, werden mit keinem Wort erwähnt. Der Kläger selbst hatte schon frühzeitig auf die ungünstige Situation hingewiesen, für ihn eine weitere Pfarrstelle zu finden. Die Berücksichtigung dieser Umstände war zur fehlerfreien Ausübung des Ermessens unverzichtbar."

Die Rechtsfolgen für den Kläger müssen umsomehr in Betracht gezogen werden, als auf keiner bisherigen Verfahrensebene geprüft wurde, inwieweit Mobbing eine Rolle gespielt hat.

Immerhin hatte der einzige Presbyter, der mit dem Superintendenten S. die Abberufung förderte 1 Jahr vor der Abberufung dem Pfarrer und seiner Familie schriftlich bedeutet, es könne ihm möglicherweise gehen, wie Pfarrer Schade in Sprötze. Idea hatte berichtet, daß ein Initiativkreis in Sprötze die Zerrüttung des Verhältnisses von Gemeindegliedern zum Pfarrer ausdrücklich herbeigeführt habe. Tatsächlich äußerte Presbyter Herr H. in Übereinstimmung mit dem späteren Superintendentenbericht vor der Synode (s.o.) schriftlich, "daß die Gemeindegliedern derzeit in Verkündigung, Wort Weg und Tat fundamental schief liege." Außerdem gab er in einem Brief an, einen Initiativkreis zu unterstützen. Dieser agierte offenkundig wie der Kreis in Sprötze.

Den Kirchmeister Dr.B. hatte Herr H. versucht dazu zu bewegen, daran mitzuwirken, Pfarrer ***"abzuschießen". Dr.B. berichtet in "Vom Kirchenvorstand zum Kirchenaustritt, Erlebnisse 1988-1992 , in idea Doku 9/79 Mobbing in der Kirche, S, 79:

"In diesem Gespräch wollte er mich dafür gewinnen, Mittel zu suchen, um den in der Gemeinde seit 1986 amtierenden Pfarrer abzuschießen'. Dieser sei für die heutige Zeit zu konservativ, intolerant und bibeltreu im Sinne von Buchstabengläubigkeit. Damit habe er in den gut zwei Jahren seiner Tätigkeit in unserer Gemeinde auch bei den Amtsträgern im Kreissynodalvorstand (KSV), der vorgesetzten Dienstbehörde, zunehmend Anstoß erregt und belaste die Beziehung zwischen KSV und Gemeinde. Dieser Pfarrer müsse weg."

B e w e i s : Zeugnis des Dr. B., dessen Name und ladungsfähige

Anschrift im Bestreitensfall nachgereicht wird.

Dr. Hans- Peter Lemmel ist zuzustimmen, wenn er auf einer Tagung in Bad Boll seinerseits zustimmend aus Brandenburg referiert : "müsse ... geprüft werden, ob ein Mißbrauchsfall ("Mobbing") vorliege." (Vgl. :Rechtsschutz und Gewaltenteilung in den Kirchen Bad Boll Protokolldienst 17/99, dort S.30ff : Dr. Lemmel, Kirchliche Gerichtsbarkeit, S. 33)

Im vorliegenden Fall hat die EKV letztmalig die Möglichkeit, das Verfahren des Klägers und seine Folgen innerkirchlich zu überprüfen.

Die ernsten Folgen des möglicher Weise vorliegenden Mobbings durch kirchenleitende Kreise im Benehmen mit einem Presbyter aus Gründen unterschiedlicher Lehrauffassung zwingen den Kläger danach auf den Rechtsweg vor staatliche Gerichte.

Das ganze Verfahren war bisher rechtsstaatlich äußerst bedenklich und die Folgen sind es noch mehr.

In diesem Zusammenhang ist folgende Meldung beachtenswert:

"Beamte haben Anspruch auf eine Vollbeschäftigung Einstellung Klage eines Lehrers stattgegeben

Beamte haben Anspruch auf eine Vollzeitbeschäftigung. Sie dürfen deshalb nicht zur Teilzeitbeschäftigung mit entsprechend verringerter Besoldung gezwungen werden. Mit dieser Entscheidung gab das Bunderverwaltungsgericht in Berlin der Klage eines Lehrers gegen das Land Hessen statt.

Das Land hatte die Teilzeitarbeit zur Bedingung für seine Einstellung in den Schuldienst gemacht. So wurde die Arbeitszeit zunächst auf 80 Prozent und nach Ablauf von 5 Jahren auf 90 Prozent festgelegt. Der Beamte klagte dagegen auf Vollzeitbeschäftigung.

Das Gericht entschied, eine aufgezwungene Teilzeitbeschäftigung mit verringerten Bezügen verkürze den verfassungsrechtlichen Anspruch des Beamten auf hauptberufliche Dienstleistung gegen vollen amtsangemessenen Lebensunterhalt'. Den verfassungsrechtlichen Vorgaben trage das für die Länder maßgebliche Bundesrecht Rechnung. Bei verfassungskonformer Auslegung des Hessischen Beamtengesetzes könnten auch bei einem Bewerberüberhang Beamte nur dann für Teilzeitarbeit eingestellt werden, wenn sie volle Beschäftigung wählen könnten. (Az.: Bunderverwaltungsgericht 2 C 1.99/11 aus: GeneralAnzeiger Bonn vom 08.03.2000.

Es stellt sich die Frage, ob gleiche Maßstäbe nicht auch für Pfarrer der EKV zu gelten haben.

PfDG a.F. (unter diesem Gesetz trat der Kläger sein Amt an!) bestimmte in § 1:

"Das Dienstverhältnis des Pfarrers ist ein öffentlich- rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art und wird auf Lebenszeit begründet."

Es kann nicht einseitig gekündigt werden und Bezüge können nicht einseitig um die Hälfte verringert werden.

Unter dem 30.11.1999 Az. 13-1-1-5 teilt die EKIR der Rechtsanwältin M. mit :
"Kriterien zum Umfang von Beschäftigungsaufträgen"

Dort heißt es :

"Beschäftigungsaufträge ... Bei der Entscheidung sollen folgende Grundsätze berücksichtigt werden :..... f) verheiratete Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand mit voller Unterhaltsverpflichtung für mindestens einen Angehörigen 100% Beschäftigungsauftrag."

Es stellt sich die Frage, weshalb dem Kläger kein Beschäftigungsauftrag erteilt wurde, mit dem ihm 100 %-Bezüge gesichert worden wären. Der Kläger hat für Ehefrau und drei Kinder volle Unterhaltsverpflichtung. Es ist nicht erklärlich, wieso seine Versorgungsbezüge reduziert wurden und er nicht entsprechend den eigenen Darstellungen der Beklagten mit Empfängern von Beschäftigungsaufträgen gleich behandelt wurde.

Soweit die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 21.01.2000 darlegt, daß es sich in der Sache VK 05/1999 "um einen vollständig anders gelagerten Sachverhalt" handelt, wird die Beurteilung dem Gericht nach entsprechender Lektüre des Verfahrens überlassen.

Nach diesseitiger Ansicht geht es um einen parallelen Abberufungsfall. Dabei zeigt sich, daß auch in anderen Zusammenhängen Superintendenten und Landeskirchenräte der Beklagten offenkundig, bloße unüberprüfbare Behauptungen hinsichtlich ihrer Bemühungen um Verwendung eines Pfarrers im Wartestand aufgestellt haben.

Der dort aufgestellte Maßstab muß gelten :

"Die lediglich pauschal vorgetragene Behauptung, es habe Gespräche ... über eine anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit gegeben, reicht insoweit mangels näherer Substantiierung... und damit einhergehender Nachprüfbarkeit solcher Bemühungen nicht aus."

Wenn schon innerhalb eines Kirchenkreises gilt, daß es eher unwahrscheinlich ist, daß es für einen Pfarrer keine Beschäftigung gibt, so muß das umsomehr für einen Pfarrer gelten, der bei Versorgungspflichten gegenüber 5 köpfiger Familie in den Ruhestand versetzt werden soll. Da es in einer so großen Kirche wie der Beklagten viele Möglichkeiten zur Beschäftigung eines Pfarrers geben müßte, müßte die Kirchenleitung umsomehr überprüfbare umfangreiche Bemühungen dokumentieren. Gegebenenfalls müßte sie auch erläutern können, weshalb sie nicht notfalls eine Stelle für den Familienvater neu schafft.

Vor dem Hintergrund der obigen Darlegungen erscheint es erforderlich, daß durch die Beklagte gerade alle Akten des Vorgangs vorgelegt werden, damit sich das Gericht ein umfassendes Bild über die Vorgänge machen kann.

Nur so wird dem Verdacht vorgebeugt, daß durch die Beklagte eine Filtrierung

der Vorgänge vorgenommen wird.

Nur bei Vorlage aller Akten ist es dem Gericht möglich, auch zu prüfen, welche Auswahl in den bisherigen Verfahren durch die Beklagte bei Akteneinsicht durch die zuständigen Gerichte vorgenommen wurde. Es steht im Ermessen des Gerichtes dann zu entscheiden, welche Vorgänge zu berücksichtigen sind und welche nicht.

Angesichts der Auswirkungen der Entscheidung für den Kläger ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beklagte nicht bereit ist, sämtliche Akten vorzulegen, um eine umfassende Würdigung durch das Gericht vornehmen zu lassen.

In diesem Zusammenhang wird nochmals an das Akteneinsichtsgesuch aus dem Schriftsatz vom 09.11.1999 erinnert. Nur durch die vollständige Vorlage der Akten wird ersichtlich, auf welcher Grundlage durch die Beklagte und die Verwaltungskammer eine Entscheidung in der Sache des Klägers herbeigeführt wurde.

Rechtsanwalt

(P.S. Kommentar Stand 8.Mai 2000: Auf Anforderung des Gerichtes (VGH EKU) hat die EkiR dem VGH-EKU nun Akten zukommen lassen, allerdings der Einsicht durch dem Kläger und seinen Vertreter noch nicht zugestimmt.)